

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-  
Universität München und der Technischen Universität München  
für das Studium „Honours Degree in  
Technology Management“  
am Center for Digital Technology and Management (CDTM)**

**Vom 18. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management (CDTM) an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 2. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 der Präambel werden die Worte „, zu fördern“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Verlauf des Studiums“ gestrichen.
3. § 2 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:
  - „b) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
    - aa) im Diplomstudiengang die Diplomvorprüfung erfolgreich mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder nach einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/ Prüfungsausschusses zu den besten 20 v.H. seines Prüfungstermins gehört oder
    - bb) in einem Bachelorstudiengang 60 v.H. der für den Bachelorabschluss vorgesehenen Credits erreicht hat und dessen mit Credits gewichteter Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen in diesem Studiengang mindestens 2,5 beträgt oder der nach der Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses zu den besten 20 v.H. gehört,“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt in der Regel vier Fachsemester. <sup>2</sup>Zur Teilnahme am CDTM bedarf es neben der gemäß § 2 nachgewiesenen Immatrikulation keiner

zusätzliche Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München.“

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Buchst. f aufgehoben.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a) bis f)“ durch die Worte „Buchst. a) bis e)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende aus einem der in § 2 Buchst. a) genannten Studiengänge wegen endgültigem Nichtbestehens der Prüfung exmatrikuliert wird.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „36 Semesterwochenstunden (SWS)“ durch die Worte „56 Credits“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dabei müssen in folgenden drei Bereichen insgesamt mindestens 10 Credits nachgewiesen werden:

      - a) Technologies, Product Development & Engineering (TPE),
      - b) Information Systems Management (MIS),
      - c) Economics, Management & Entrepreneurship (EME).“
    - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Dabei müssen im Bereich Interpersonal Skills (IPS) mindestens 4 Credits nachgewiesen werden.“
  - d) In Abs. 5 Satz 1 Buchst. d werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Arbeitsbericht“ die Worte „, Fachaufsatz, Teamarbeit, Gruppenarbeit, studentische Arbeit“ angefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Buchst. a wird die Zahl „72“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
  - b) Bei Buchst. b werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Praktika im Ausland“ eingefügt.

10. In § 14 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Worte „die Gesamtsumme der Credits aller Prüfungsleistungen“ ersetzt.
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „neben der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Worte „gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer e)“ gestrichen.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2.1 werden die Worte „den Prüfungsausschuss“ durch die Worte „die Zulassungskommission“ ersetzt.
- bb) Nr. 2.3.3 erhält folgende Fassung:
- „3. Zeugnis der Diplomvorprüfung oder einer mindestens gleichwertigen Prüfung im Sinne des § 2 Buchst. b) an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule,“
- cc) In Nr. 2.3.4 werden die Worte „sofern vorhanden,“ gestrichen.
- dd) In Nr. 2.3.6 werden nach den Worten „gesellschaftliche Kompetenz“ die Worte „und Verantwortungsbewusstsein“ eingefügt.
- ee) In Nr. 2.4 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Zulassungskommission
- <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von der Zulassungskommission durchgeführt, die sich aus zwei Professoren des Prüfungsausschusses und mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern des CDTM zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
- d) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „Programm des Technology Management“ durch das Wort „Studienprogramm“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- e) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „einem mündlichen Prüfungsgespräch“ durch die Worte „zwei mündlichen Prüfungsgesprächen“ sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- bb) Vor Satz 5 wird vor dem Wort „Fachwissenschaftliche“ die Satznummerierung „<sup>5</sup>“ eingefügt.
- f) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
- „Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt; davon ist mindestens eines Professorin oder Professor.“

g) Nr. 6.2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In einen positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis der Eignungsfeststellung mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.“

h) In Nr. 8 Satz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Laboratory“ in der Tabelle in der Spalte Lehrveranstaltung wird durch das Wort „Course“ ersetzt.

b) Die Zahl „8“ in der Zeile „Science & Technology in Society and Business Ethics“ in der Spalte „Credits“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) Die Zahl „4“ in der Zeile „Facilitation Skills“ in der Spalte „Credits“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

13. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „Interpers. Skills“ in der Spalte „Bereich“ wird jeweils durch die Abkürzung „IPS“ ersetzt.

b) Die Zahl „4“ in der Zeile „Managing People“ in der Spalte „Credits“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) Die Zahl „4“ in der Zeile „Exercising Leadership“ in der Spalte „Credits“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

d) In den Abkürzungserläuterungen wird die Bezeichnung „Interpers. Skills“ durch die Abkürzung „IPS“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2005/06 erstmals das Studium „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management (CDTM) aufgenommen haben.

(3) § 1 Nr. 3 und Nr. 11 gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 12. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. August 2006.

München, den 18. August 2006  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006.